



Verteilung: Allgemein
27. April 2021

Der Sicherheitsrat,

erneut darauf hinweisend, dass ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt, und in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit, die Achtung des humanitären Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen [1265 \(1999\)](#), [1894 \(2009\)](#), [1998 \(2011\)](#), [2175 \(2014\)](#), [2286 \(2016\)](#), [2417 \(2018\)](#), und die Erklärungen seiner Präsidentschaft vom 12. Februar 1999 ([S/PRST/1999/6](#)), 12. Februar 2013 ([S/PRST/2013/2](#)), 9. August 2017 ([S/PRST/2017/14](#)), 20. August 2019 ([S/PRST/2019/8](#)) und 29. April 2020 ([S/PRST/2020/6](#)),

in Bekräftigung der uneingeschränkten Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politisch0.003 Tw -8.867 -oningese (t)6.2 (une)4V (i)6.7 (S)7.8 (ouve Tw -80(s)9.5 TdD4.2 (nge)4.2 (s)9.



mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien bewaffneter Konflikte, ihren nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen nachzukommen und unter anderem Zivilpersonen zu schonen und zu schützen und konstant dafür Sorge zu tragen, dass zivile Objekte verschont werden, insbesondere diejenigen, die für die Bereitstellung grundlegender Dienste für die Zivilbevölkerung entscheidend sind, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte weder anzugreifen noch zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen und humanitäres Personal und die für humanitäre Hilfseinsätze verwendeten Sendungen zu schonen und zu schützen,

ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht missbraucht werden, was in Situationen bewaffneter Konflikte Zivilpersonen gefährden und sie am Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen hindern kann,

unter Hinweis auf seine tiefe Besorgnis über die militärische Nutzung von Schulen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, *in der Erkenntnis*, dass Schulen durch eine solche Nutzung zu einem legitimen Angriffsziel werden können und so die Sicherheit von Kindern und Lehrkräften sowie die Bildung der Kinder gefährdet werden,

besorgt *feststellend*, dass vom Einsatz aller Mittel oder Methoden der Kriegführung unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht Bedrohungen für die zivile Infrastruktur, einschließlich derjenigen, die grundlegende Dienste für die Zivilbevölkerung unterstützt, ausgehen und dass ein solcher Einsatz in Situationen bewaffneter Konflikte verheerende humanitäre Auswirkungen haben kann,

feststellend, dass bewaffnete Konflikte, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und die Zerstörung oder anderweitige Beschädigung für die Zivilbevölkerung lebensnotwendiger Objekte in Situationen bewaffneter Konflikte den Zugang von Zivilpersonen zu grundlegenden Diensten einschränken oder verhindern, Vertreibung auslösen oder verschärfen, die Ausbreitung von Infektionskrankheiten in diesen Kontexten verschlimmern und wirksame Maßnahmen des öffentlichen Gesundheitswesens behindern können,

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, allen möglichen Wegen zu Verhütung und Beendigung bewaffneter Konflikte nachzugehen, unter anderem durch die Bekämpfung der grundlegenden Konfliktsursachen auf inklusive, integrierte und nachhaltige Weise,

erneut feststellend, dass stärkere Anstrengungen zur Beilegung bewaffneter Konflikte und zur Schaffung eines bestandfähigen Friedens erforderlich sind, und in der Überzeugung, dass der Sch9 e von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und der Sch9 e der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte dabei wichtige Gesichtspunkte sein sollen,

erneut seine große Sorge darüber *bekundend*, dass immer mehr Zivilpersonen in lau-

Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals, Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen,

unter Hervorhebung der nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen aller Parteien bewaffneter Konflikte, Zivilpersonen und zivile Objekte zu schützen, die Grundbedürfnisse der Zivilbevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet oder unter ihrer Kontrolle zu decken und die rasche und ungehinderte Durchleitung unparteiischer humanitärer Hilfe an alle Not leidenden Menschen zu gestatten und zu erleichtern,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die besonderen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Kinder, insbesondere wenn sie Flüchtlinge und Binnenvertriebene sind, sowie auf andere Zivilpersonen, die besonderen Verwundbarkeiten ausgesetzt sein können, wie Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, unter anderem durch eine erhöhte Gefährdung durch Gewalt und fehlenden Zugang zu grundlegenden Diensten, und unter Betonung der Schutz- und Hilfebedürfnisse der gesamten betroffenen Zivilbevölkerung,

unter Hinweis auf seine Praxis, den Schutz von Zivilpersonen soweit angezeigt und je nach den Umständen des Einzelfalls im Mandat von Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen zu verankern,

betonend, wie notwendig es ist, die Straflosigkeit zu bekämpfen, und wie wichtig es ist, die Rechenschaftspflicht für schwere Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, zu gewährleisten,

in Anerkennung der Notwendigkeit, so rasch wie möglich wieder grundlegende Dienste bereitzustellen und dabei niemanden auszuschließen und gerecht vorzugehen und gleichzeitig besser wiederaufzubauen und der Zivilbevölkerung krisenfestere grundlegende Dienste bereitzustellen, um zur Förderung des umfassenden Ansatzes zur Aufrechterhaltung des Friedens in Ländern in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen beizutragen, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der internationalen und regionalen Zusammenarbeit in diesem Bereich,

zivile Objekte zu schonen, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Gegenstände weder anzugreifen noch zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen und humanitäres Personal und für humanitäre Hilfseinsätze verwendete Sendungen zu schonen und zu schützen;

4. *verurteilt entschieden* das nach dem Völkerrecht verbotene Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung in einer Reihe von Situationen bewaffneten Konflikts, das ein Kriegsverbrechen darstellen kann;

5. *verurteilt nachdrücklich* die rechtswidrige Verweigerung des humanitären Zugangs und das Vorenthalten für die Zivilbevölkerung lebensnotwendiger Gegenstände in Situationen bewaffneten Konflikts sowie den völkerrechtswidrigen Missbrauch für die Zivilbevölkerung lebensnotwendiger Gegenstände durch Parteien bewaffneter Konflikte;

6. *richtet die dringende Aufforderung* an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die zivile Infrastruktur zu schützen, die für die Bereitstellung humanitärer Hilfe, einschließlich grundlegender Dienste im Hinblick auf Impfungen und die damit verbundene medizinische Versorgung sowie anderer grundlegender Dienste für die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten, unverzichtbar ist, und in Situationen bewaffneten Konflikts die rechte Funktionsfähigkeit der Nahrungsmittelsysteme und -märkte zu gewährleisten;

iusmilitaris (Art. 51) des Zusatzprotokolls I (AP I) zum Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Verbesserung des Schutzes von Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (Genfer Abkommen) (Art. 54) und des Zusatzprotokolls II (AP II) zum Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Verbesserung des Schutzes von Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (Genfer Abkommen) (Art. 55).

Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu gewährleisten und die Einbindung junger Menschen zu fördern und zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beizutragen;

11. *befürwortet* gegebenenfalls die Erhöhung der Fachkenntnisse innerhalb der Landteams der Vereinten Nationen, damit diese im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Möglichkeiten die Bereitstellung grundlegender Dienste bei Bedarf durch wirksame Maßnahmen unterstützen können;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage des Schutzes für die Zivilbevölkerung lebensnotwendiger Objekte als Unterpunkt in die Berichte über den Schutz von Zivilpersonen aufzunehmen.
